



Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

Nr. 102/19

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

Ass.jur. Stefanie Zimmermann
Geschäftsbereich Recht | Steuern
der IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg
Tel.: 0911/13 35-339
Fax: 0911/13 35-150339
E-Mail:
stefanie.zimmermann@nuernberg.ihk.de
Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: Februar 2019

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

I. Rechtsgrundlage

Die Einigungsstelle ist gemäß § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (**Anlage 1**) durch Verordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Mai 1988 (Einigungsstellenverordnung, **Anlage 2**) errichtet.

Ihre Geschäfte führt die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

II. Zweck, sachliche Zuständigkeit

Einigungsstellen bezwecken die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs aufgrund einer Aussprache vor einer unabhängigen und sachkundigen Stelle.

Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht wird, angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt. Soweit die Wettbewerbshandlungen Verbraucher betreffen, können die Einigungsstellen von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden; einer Zustimmung des Gegners bedarf es nicht.

In Frage kommen Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 8 UWG wegen Zuwiderhandlungen gegen

§ 3 UWG	Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen
§ 3a UWG	Rechtsbruch (Verstoß gegen Marktverhaltensregelungen)
§§ 3, 4 UWG	Mitbewerberschutz (Unlautere Wettbewerbshandlungen z.B. Herabsetzung/Verunglimpfung von Mitbewerbern, gezielte Behinderung von Mitbewerbern, Nachahmungen anbieten)
§§ 3, 4a UWG	Aggressive geschäftliche Handlungen
§§ 3, 5 UWG	Irreführende geschäftliche Handlung
§§ 3, 5a UWG	Irreführende geschäftliche Handlungen durch Verschweigen von Informationen
§§ 3, 6 UWG	Vergleichende Werbung
§§ 3, 7 UWG	Belästigende Werbung per Fax, Telefon, E-Mail, SMS

Darüber hinaus können Ansprüche auf Schadensersatz (§ 9 UWG) und Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG) geltend gemacht werden.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der unmittelbar Verletzte (wie Mitbewerber/Wettbewerber), rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher

Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, qualifizierte Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes (UKIG) oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen sind, sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

IV. Örtliche Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist zuständig, wenn der Antragsgegner seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthaltsort im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken hat oder die in Streit befindliche Handlung dort begangen ist (§ 15 Abs. 4 UWG i.V.m. § 14 UWG).

V. Besetzung

Die Zusammensetzung der Einigungsstelle ist besonders auf das Ziel des gütlichen Ausgleichs abgestellt: Die Einigungsstelle berät die Parteien in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein soll, sowie zwei Beisitzern, die auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Beisitzer werden aus der Liste der Beisitzer (**Anlage 3**) ausgewählt.

VI. Anträge

Die Einigungsstelle wird nur auf Antrag tätig.

Anträge sind schriftlich mit Begründung in fünffacher Fertigung unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweisstücke einzureichen; sie können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

Zu den Beweismitteln zählen insbesondere:

- die vorausgegangene Abmahnung (§ 12 Abs. 1 UWG) und
- der Nachweis der beanstandeten Werbung (gekennzeichneter Ausschnitt aus Printmedien, Fotos, ergänzend dazu ggf. eidesstattliche Versicherungen, Internetausdrucke).

VII. Verhandlung; Anwesenheit, Ordnungsgeld

Die Einigungsstelle erörtert in zwangloser Weise den behaupteten Wettbewerbsverstoß mit den Parteien. Die Beisitzer der Einigungsstelle tragen in besonderem Maße dazu bei, dass das angegriffene Wettbewerbsverhalten praxisbezogen beurteilt und entsprechend rechtlich gewürdigt werden kann.

Die Parteien bedürfen keines Rechtsanwalts.

Auch die nicht öffentliche Aussprache trägt dazu bei, dass sich niemand als „Besiegter“ fühlen muss, wenn er sich im Rahmen des Einigungsverfahrens zur Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens verpflichtet.

Gelingt der gütliche Ausgleich, so wird er in einem besonderen Schriftstück, das von den Mitgliedern der Einigungsstelle sowie den Parteien zu unterschreiben ist, niedergelegt.

Die Parteien sollen persönlich anwesend sein, können sich aber durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist.

Der Vorsitzende kann jedoch auch das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,00 EUR festsetzen (§ 15 Abs. 5 UWG i.V.m. § 6 Abs. 2 EinigungsV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EGStGB).

Gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) an das Landgericht Nürnberg-Fürth, Kammer für Handelssachen, statt.

VIII. Auslagen und Kosten im Verfahren

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Auslagen entsprechend den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Einzelheiten regelt § 8 der Einigungsstellenverordnung. Im Übrigen erhebt die Einigungsstelle für Ihre Tätigkeit keine Gebühren.

Den Parteien steht es frei sich über die Kosten zu einigen. Eine diesbezügliche Einigung ist nicht Voraussetzung für eine Einigung in der Hauptsache.

§ 15 UWG

Einigungsstellen

(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).

(2) Die Einigungsstellen sind mit einer vorsitzenden Person, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, und beisitzenden Personen zu besetzen. Als beisitzende Personen werden im Falle einer Anrufung durch eine nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs berechnigte qualifizierte Einrichtung Unternehmer und Verbraucher in gleicher Anzahl tätig, sonst mindestens zwei sachverständige Unternehmer. Die vorsitzende Person soll auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts erfahren sein. Die beisitzenden Personen werden von der vorsitzenden Person für den jeweiligen Streitfall aus einer alljährlich für das Kalenderjahr aufzustellenden Liste berufen. Die Berufung soll im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen. Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle sind die §§ 41 bis 43 und § 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer).

(3) Die Einigungsstellen können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, angerufen werden, wenn der Gegner zustimmt. Soweit die Wettbewerbshandlungen Verbraucher betreffen, können die Einigungsstellen von jeder Partei zu einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden; einer Zustimmung des Gegners bedarf es nicht.

(4) Für die Zuständigkeit der Einigungsstellen ist § 14 entsprechend anzuwenden.

(5) Die der Einigungsstelle vorsitzende Person kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Gegen eine unentschuldig ausbleibende Partei kann die Ein-

gungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen. Gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens und gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt.

(6) Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Sie kann den Parteien einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen. Der Einigungsvorschlag und seine Begründung dürfen nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlicht werden.

(7) Kommt ein Vergleich zustande, so muss er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Einigungsstelle, welche in der Verhandlung mitgewirkt haben, sowie von den Parteien unterschrieben werden. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Einigungsstelle kann, wenn sie den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen.

(9) Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren beendet ist, von der Einigungsstelle festzustellen. Die vorsitzende Person hat dies den Parteien mitzuteilen.

(10) Ist ein Rechtsstreit der in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung der Einigungsstelle anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin die Einigungsstelle zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzurufen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt. Absatz 8 ist nicht anzuwenden. Ist ein Verfahren vor der Einigungsstelle anhängig, so ist eine erst nach Anrufung der Ein-

gungsstelle erhobene Klage des Antragsgegners auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht bestehe, nicht zulässig.

(11) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen und zur Regelung des Verfahrens vor den Einigungsstellen erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Aufsicht über die Einigungsstellen, über ihre Besetzung unter angemessener Beteiligung der nicht den Industrie- und Handelskammern angehörenden Unternehmern (§ 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung), und über die Vollstreckung von Ordnungsgeldern sowie Bestimmungen über die Erhebung von Auslagen durch die Einigungsstelle zu treffen. Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.

**Verordnung über Einigungsstellen
zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten
auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(Einigungsstellenverordnung - EinigungsV)**

Vom 17. Mai 1988

**Fundstelle: GVBI 1988, S. 115
Zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBI. S. 286)**

Auf Grund von § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2004 (BGBl I S. 1414) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1 Errichtung und Geschäftsführung

(1) Bei den Industrie- und Handelskammern werden Einigungsstellen zur Beilegung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird, errichtet.

(2) Die Industrie- und Handelskammern führen die Geschäfte der Einigungsstellen.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstellen übt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Aufsichtsbehörde) aus.

§ 3 Besetzung

(1) Die Einigungsstellen entscheiden in der Besetzung mit einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen.

(2) ¹ Die Industrie- und Handelskammer beruft nach Anhörung der beteiligten Handwerkskammern und der in Bayern errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren die vorsitzende Person und mindestens eine Person, die diese vertritt. ² Sie kann die Berufung zurücknehmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) ¹ Die Industrie- und Handelskammer beruft sachkundige Unternehmer und Verbraucher auf die Dauer von fünf Jahren als beisitzende Personen. ² Als Unternehmer gelten auch Mitglieder vertretungsberechtigter Organe, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. ³ Die Industrie- und Handelskammer hat bei der Erstellung der Liste der beisitzenden Personen Vorschläge der beteiligten Handwerkskammern und der in Bayern errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherschutzorganisationen einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) Die Liste der beisitzenden Personen ist im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.

§ 4 Anträge

Anträge sind schriftlich mit Begründung in fünffacher Fertigung unter Bezeichnung der Beweismittel und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Abschrift und sonstiger Beweisstücke einzureichen; sie können auch zur Niederschrift der Einigungsstelle gestellt werden.

§ 5 Einigungsverhandlung

(1) ¹ Die Verhandlung ist nicht öffentlich; die vorsitzende Person kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. ² § 128 Abs. 1 und § 136 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten sinngemäß.

(2) ¹ Die Einigungsstelle kann Auskunftspersonen anhören, die freiwillig vor ihr erscheinen. ² Die Beeidigung solcher Personen oder einer Partei ist nicht zulässig.

§ 6 Verfahren

(1) ¹ Die vorsitzende Person bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. ² Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. ³ Sie kann von der vorsitzenden Person abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. ⁴ §§ 214, 216 Abs. 2 und § 224 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend.

(2) ¹ Für das persönliche Erscheinen einer Partei gilt § 141 ZPO sinngemäß. ² Ordnungsgelder werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen und beigetrieben.

(3) ¹ Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ² Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Für die Mitglieder der Einigungsstellen gilt die Schweigepflicht des § 43 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend.

(5) ¹ Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ² Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, die gestellten Anträge sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. ³ Zu den Verhandlungen kann ein Schriftführer zugezogen werden.

(6) Die Verhandlungsniederschrift ist von der vorsitzenden Person und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Rücknahme des Antrags sowie über die Zustellung von Amts wegen sinngemäß.

§ 7 Vergütung und Entschädigung

(1) ¹ Die Industrie- und Handelskammer kann der vorsitzenden Person der Einigungsstelle eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewähren. ² Die Höhe der Pauschalvergütung wird durch Beschluss des Präsidiums der Industrie- und Handelskammer festgesetzt. ³ Die beisitzenden Personen erhalten von der Industrie- und Handels-

kammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).⁴ Die Entschädigung setzt die vorsitzende Person fest, wenn die beisitzende Person oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

(2)¹ Auskunftspersonen, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG).² Die Entschädigung setzt die vorsitzende Person fest, wenn die Auskunftsperson oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

§ 8 Auslagen

(1)¹ Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Auslagen entsprechend den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.² Die Auslagen setzt die vorsitzende Person fest, wenn eine Partei oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.

(2) Über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zwischen den Parteien entscheidet die Einigungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, sofern zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

(3) Die Auslagen werden von der Industrie- und Handelskammer wie Beiträge eingezogen und beigetrieben.

§ 9 Sofortige Beschwerde

Gegen Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3*, Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung an das für den Sitz der Einigungsstelle zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen) statt.

§ 10 Schlussvorschriften

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

** Anm.: Der Verordnungsgeber hat hier eine Angleichung übersehen. Es muss § 7 Abs. 1 Satz 4 heißen.*

**Besetzung der gesetzlichen
Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken**

01.07.2017 bis 30.06.2022

1. **Gegner**, Prof. Dr. Roland
Vorsitzender Nürnberg
2. **Holthaus**, Norbert
Vorsitzender Richter am
LG i.R.
stellv. Vorsitzender Fürth
3. **Uhl**, Wolfgang
Ass.
stellv. Vorsitzender Geschäftsführer der
Handwerkskammer für Mittelfranken
Nürnberg
4. **Blokesch**, Claudia
Beisitzerin Geschäftsführerin der
Vollrath & Co. Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Nürnberg
5. **Buroh**, Karsten
Beisitzer Value_A Marketing Intelligence
Nürnberg
6. **Dörr**, Karl-Stefan
Beisitzer Prokurist der Speck-Pumpen
Verkaufsgesellschaft GmbH
Neunkirchen am Sand
7. **Dohnke**, Christof
Beisitzer Geschäftsführer der
Johann Hitz GmbH
Fürth
8. **Graf**, Wilhelm
Beisitzer Geschäftsführer der
Autohaus Wilhelm Graf GmbH
Fürth
9. **Hanusch**, Bert-Joachim
Beisitzer Altdorf

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | Harl , Klaus
Beisitzer | Geschäftsführer der
„Küchen Loesch“,
Leonh. Carl Loesch GmbH
Nürnberg |
| 11. | Lehrmann , Johannes
Beisitzer | Nürnberg |
| 12. | Linke , Gisela
Rechtsassessorin
Beisitzerin | Verbraucherzentrale Bayern e.V.
Nürnberg |
| 13. | Schulze (Jun.) , Wolfgang
Beisitzer | pers. haft. Gesellschafter der
Schulze & Co. KG
Nürnberg |
| 14. | von Griesheim , Thomas
Beisitzer | Inhaber der Firma
KIWI-HOUSE New Zealand
Products e.K.
Ansbach |
| 15. | von Vopelius , Melanie
Beisitzerin | Prokuristin der Vopelius Chemie AG
Fürth |
| 16. | Wörnlein-Herbke , Iris
Beisitzerin | Geschäftsführerin der
Messebau Wörnlein GmbH
Nürnberg |

16 Mitglieder/-schm